

---

**TOP 10:**

---

**Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2017)**

Drucksache: 670/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Für das Jahr 2017 ist im ERP-Wirtschaftsplan für Fördermittel ein Volumen von rund 6 500 Millionen Euro (Vergleich 2016: 6 030 Millionen Euro) vorgesehen. Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramme, für den ein Betrag von rund 300 Millionen Euro (2016: rund 285 Millionen Euro) angesetzt wird.

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2017 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens wird in Einnahmen (Zinsen, Tilgungen, Rückflüsse, Erträge und Einnahmen aus Vermögen) und Ausgaben (Investitionen, Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Ausgaben) auf rund 801 Millionen Euro festgesetzt. (Vergleich 2016: Festsetzung des Wirtschaftsplans in Einnahmen und Ausgaben auf rund 760 Millionen Euro).

Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2.900 Millionen Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2016: 2 500 Millionen Euro).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrage-Entwicklung Rechnung. Darüber hinaus ist im Wirtschaftsplan 2017 - wie auch bereits in den Vorjahren - Vorsorge getroffen worden, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 23. September 2016 beraten und beschlossen, gegen diesen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundestag hat den Entwurf in seiner Sitzung am 10. November 2016 unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.